

## Volkszählungen massgebenden Bestimmungen.

Schweden.	Norwegen.	Spanien.	Portugal.
<p>Wohnbevölkerung mit Kennzeichnung der vorübergehend Abwesenden.</p> <p>In Stockholm und Gotenburg wurden alle im Zeitpunkt der Zählung ortsanwesenden und vorübergehend abwesenden Personen gezählt.</p> <p>Die Wohnbevölkerung besteht aus den im Orte ansässigen und steuerpflichtigen Personen.</p>	<p>Den Gegenstand der Volkszählung bildete die ortsanwesende oder faktische Bevölkerung mit Bezeichnung der vorübergehend Anwesenden [Zählbogen — „Specalliste“ — a) Anwesende — tilstedevarende —]; daneben wurden auch die vorübergehend Abwesenden ermittelt [b) fra-værende].</p> <p>Zur ortsanwesenden Bevölkerung gehörten alle Personen, welche in der Nacht vom 31. Dezbr. an dem Orte übernachtet hatten oder zugereist kamen; als vorübergehend anwesend war jemand zu betrachten, wenn er seinen gewöhnlichen Wohnsitz an einem anderen Orte hatte. Personen, die gewöhnlich an dem Orte wohnten, in der Nacht vom 31. Dezbr. jedoch zufällig ausserhalb desselben sich aufhielten, galten als vorübergehend abwesend.</p> <p>Vagabonden, herumziehende Zigeuner u. s. w. durften nicht unbücksichtigt bleiben.</p> <p>Die veröffentlichten Ergebnisse der Volkszählung beziehen sich auf die ortsanwesende Bevölkerung.</p>	<p>Es wurden ermittelt die rechtliche Bevölkerung — población de derecho: „todas las personas correspondientes á la familia, presentes y temporalmente ausentes“ — und die vorübergehend Anwesenden — transeuntes „que accidentalmente pasen la noche de la inscripción en la familia“ — welche mit der anwesenden rechtlichen Bevölkerung zusammen die tatsächliche ortsanwesende Bevölkerung — población de hecho — ausmachten.</p> <p>Die rechtliche Bevölkerung war noch in Bürger — vecinos — und in Wohnhafte — domiciliados — zu unterscheiden (nach Massgabe des Municipalgesetzes v. 20. Aug. 1870):</p> <p>Bürger (vecino) war jeder selbständige Spanier, der in einer Gemeinde gewöhnlich wohnte und in dieser Eigenschaft in das Einwohner-Verzeichniß eingetragen stand; wohnhaft (domiciliado) jeder noch nicht selbständige Spanier, der gewöhnlich in der Gemeinde wohnte und im Hause oder in der Familie eines anderen Bürgers lebte; vorübergehend anwesend (transeunte), wer sich zufällig in der Gemeinde aufhielt, ohne weder Bürger noch Bewohner (domiciliado) zu sein.</p> <p>Anstaltsinsassen konnten demnach, je nach den Umständen, sowohl zur rechtlichen Bevölkerung, als zu den vorübergehend Anwesenden gerechnet werden.</p> <p>Reisende in Häfen, auf Eisenbahnen und Posten wurden mittelst der gewöhnlichen Formulare am 31. Dezbr. von den Hafenkommandanten, den Vorständen der Eisenbahnen und Postverwaltungen gezählt, wenn ihre Zählung sonst nicht erfolgt sein würde.</p> <p>Personen, die in der Nacht vom 31. Dezember starben, wurden nicht mit aufgenommen, dagegen die Kinder, welche in dieser Nacht geboren wurden mit der Bemerkung „neugeboren“ (recien nacido).</p>	<p>Ortsanwesende und die Elemente zur Wohnbevölkerung.</p> <p>Die ortsanwesende Bevölkerung bestand aus allen in der Nacht vom 31. Dezbr. 1877 auf den 1. Januar 1878 in Portugal und den anliegenden Inseln anwesenden Personen mit Bezeichnung der nur vorübergehend in den einzelnen Haushaltungen Anwesenden (transeuntes), d. h. derjenigen, die sich in der Familie, wo sie angetroffen wurden, nur zufällig aufhielten.</p> <p>Nach Abzug der letzteren und Hinzunahme der vorübergehend aus ihrer Familie abwesenden Personen (temporariamente ausentes) erhielt man die Wohnbevölkerung. Als vorübergehend abwesend wurden behandelt solche Personen, die zur Familie gehörten, aber zeitweise von ihr entfernt waren, wie Reisende zu Wasser und zu Lande, Fischer, wandernde Kaufleute (Hausirer), Schüler in auswärtigen Anstalten, Soldaten im aktiven Dienst, Insassen von Hospizen und Krankenanstalten.</p> <p>Nicht als vorübergehend abwesend sollten Geistliche, Justiz- und Polizeibeamte u. s. w. betrachtet werden, wenn sie in jener Nacht in Ausübung ihres Dienstes ausserhalb ihrer Wohnung waren.</p>